

Satzung der Gemeinde Zetel
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die gemeindeeigenen Kindergärten

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und den seither erfolgten Änderungen sowie der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) und der jeweils zurzeit geltenden Fassung und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S.57) und den seither erfolgten Änderungen hat der Rat der Gemeinde Zetel in seiner öffentlichen Sitzung am 14.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Betreuung der in den gemeindeeigenen Kindergärten aufgenommenen Kinder werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind öffentlich rechtliche Abgaben und dienen der Unterhaltung dieser Einrichtungen.

§ 2
Platzangebot

- (1) In den Kindergärten können Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres an bis zur Einschulung betreut werden. In besonders begründeten Einzelfällen können auch Kinder, die nicht in diese Altersgruppe fallen, aufgenommen werden.
- (2) Schulkindern im Alter zwischen 6 und 12 Jahren stehen Plätze während der Schulferien in den Gruppen in begrenzter Zahl zur Verfügung, sofern diese nicht von Kindern zwischen 3 - 6 Jahren benötigt werden. Kinder mit besonderem erzieherischem Bedarf werden bevorzugt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 3
Gebührenhöhe und Bemessungszeitraum

Die Benutzungsgebühr ist eine Jahresgebühr und in 12 gleichen Monatsraten zu zahlen. Die Höhe der monatlichen Rate beträgt für einen Platz in einer

- a. Kindergartengruppe
(5 Wochentage à 4 Stunden täglicher Betreuungszeit) 68,-- € bis 143,-- €
zuzüglich für jede weitere angefangene halbe Stunde täglicher Betreuungszeit 7,-- €
- b. Krippengruppe
(5 Wochentage à 4 Stunden täglicher Betreuungszeit) 98,--€ bis 173,-- €
zuzüglich für jede weitere angefangene halbe Stunde täglicher Betreuungszeit 10,-- €
- c. Hortgruppe
(5 Wochentage à 4 Stunden täglicher Betreuungszeit) 88,-- € bis 163,-- €
zuzüglich für jede weitere angefangene halbe Stunde täglicher Betreuungszeit 10,-- €

Grundsätzlich ist der Höchstbeitrag zu zahlen. Eine Herabsetzung der Gebühr erfolgt auf Antrag. Eine Neufestsetzung der Gebühr erfolgt mit dem Monat der Antragstellung. Die Gebührensätze werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten, unter Berücksichtigung der Zahl der Familienangehörigen, gestaffelt erhoben. Die als Anlage beigefügte Beitragsstaffelung ist Bestandteil der Satzung.

Die Gebühr wird festgesetzt für ein Kindergartenjahr. Für die Herabsetzung der Gebühr ist vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres von allen Sorgeberechtigten der im Kindergarten betreuten Kinder jährlich ein neuer Antrag zu stellen.

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

§ 4

Einkommensänderung

Erhöht sich das Familieneinkommen um mehr als 20% oder verändert sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen, so sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert, aktuelle Nachweise vorzulegen. Die Gebührenanpassung erfolgt mit Wirkung des Monats, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist.

§ 5

Geschwisterermäßigung

Sind im Kindergarten zur gleichen Zeit mehrere Kinder eines Ehepaares bzw. Elternteiles aufgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50%.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind die Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder.

§ 7

Gebührentstehung und Veranlagung

- (1) Die Benutzungsgebühr ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Raten jeweils am ersten Werktag eines Monats fällig wird und an die Gemeindekasse Zettel zu entrichten ist. Über die Höhe der Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird. Die monatliche Rate ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind innerhalb eines Monats aufgenommen wird oder wegen Erkrankung oder aussonstigen Gründen nicht an allen Tagen des Monats den Kindergarten besucht.

- (3) Eine tageweise Abrechnung findet nicht statt.
- (4) Die monatlichen Raten sind auch in der Ferienzeit und bei sonstigen Schließzeiten des Kindergartens zu zahlen. Diese Regelung gilt auch in den Jahren der Aufnahme des Kindes und der Abmeldung des schulpflichtigen Kindes bezüglich der Sommerferien.
- (5) Für die in den Schulferien aufgenommenen Schulkinder ist abweichend von Absatz 1 und 3 eine anteilige (wochenweise) Berechnung der monatlichen Rate für die Betreuung möglich.

§ 8

Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den ein Kind termingerecht schriftlich abgemeldet wird. Eine Kündigung kann bis zum 15. des Monats zum Ende des folgenden Monats erfolgen.
Bei einer Abmeldung für die letzten 3 Monate des Betreuungsjahres endet die Gebührenpflicht erst zum Ende des Kindergartenjahres.
In besonders begründeten Einzelfällen kann der Kindergartenträger eine abweichende Regelung zulassen.
- (2) Sollten die Gebührenpflichtigen mit 2 oder mehr Monatsraten in Verzug sein, ist der Kindergartenträger berechtigt, den Kindergartenplatz fristlos zu kündigen.

§ 9

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.08.2005 außer Kraft.

Zetel, den 18.04.2011



Lauxtermann
(Bürgermeister)



Einkommensstaffel für die Gebührenermittlung in Kindertageseinrichtungen ab 01.08.2011

Einkommensstufen in Anlehnung an die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	Einkommensgrenzen mtl. bereinigtes Nettoeinkommen in Anlehnung an § 82 SGB XII bei einer Haushaltsgröße von	monatliche Rate der Jahresgebühr (5 Tage-Woche/4 Std. tägl. Betreuungszeit)
--	--	---

	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Kindergarten- gruppe	Krippen- gruppe	Hort- gruppe
I § 85	bis 1.300,00 €	bis 1.600,00 €	bis 1.900,00 €	bis 2.200,00 €	68,00 €	98,00 €	88,00 €
II § 85 + bis zu 200,00 €	bis 1.500,00 €	bis 1.800,00 €	bis 2.100,00 €	bis 2.400,00 €	82,00 €	112,00 €	102,00 €
III § 85 + bis zu 500,00 €	bis 1.800,00 €	bis 2.100,00 €	bis 2.400,00 €	bis 2.700,00 €	103,00 €	133,00 €	123,00 €
IV § 85 + bis zu 700,00 €	bis 2.000,00 €	bis 2.300,00 €	bis 2.600,00 €	bis 2.900,00 €	123,00 €	153,00 €	143,00 €
V § 85 + über 700,00 €	über 2.000,00 €	über 2.300,00 €	über 2.600,00 €	über 2.900,00 €	143,00 €	173,00 €	163,00 €

Bei einer Haushaltsgröße von mehr als 5 Personen erhöht sich die jeweilige Einkommensgrenze je weitere Person um z. Zt. 320,00 €.

Erläuterung der Einkommensstufen

Die Einkommensstufen werden in Anlehnung an § 85 Sozialgesetzbuch (SGB) XII festgelegt.

Die Einkommensgrenze setzt sich wie folgt zusammen:

Haushaltsvorstand z. Zt. 656,00 € (Grundbetrag / ./. 10%)

je weitere Person

der Haushaltgemeinschaft z. Zt. 255,00 €

zuzüglich Unterkunfts- und Pauschale in Anlehnung an das Wohngeldgesetz z. Zt.

bei 2 Personen 345,00 €

bei 3 Personen 410,00 €

bei 4 Personen 475,00 €

bei 5 Personen 545,00 €

je weitere Person 65,00 €

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens nach § 82 SGB XII

mtl. Bruttoverdienst

+ anteilige Einmalzahlungen z.B. Weihnachts-, und Urlaubsgeld etc.

./. Lohn- und Kirchensteuer

./. Sozialversicherungsbeiträge

./. Arbeitsmittelpauschale von 5,20 €

./. Fahrtkostenpauschale von 5,20 € pro km einfache Entfernung

zur Arbeitsstätte (höchstens 208,00 €)

+ weitere mtl. Einkünfte z.B. Kindergeld, Leistungen vom Arbeitsamt, Renten, Unterhalt, etc.

./. Pauschale für Versicherungen von 15,00 €

Die Endbeträge der sich ergebenden Einkommensgrenzen werden auf- bzw. abgerundet auf volle Hundert-Euro-Beträge. Beträge bis zu 49,99 € sind abzurunden und von 50,00 € an aufzurunden.